

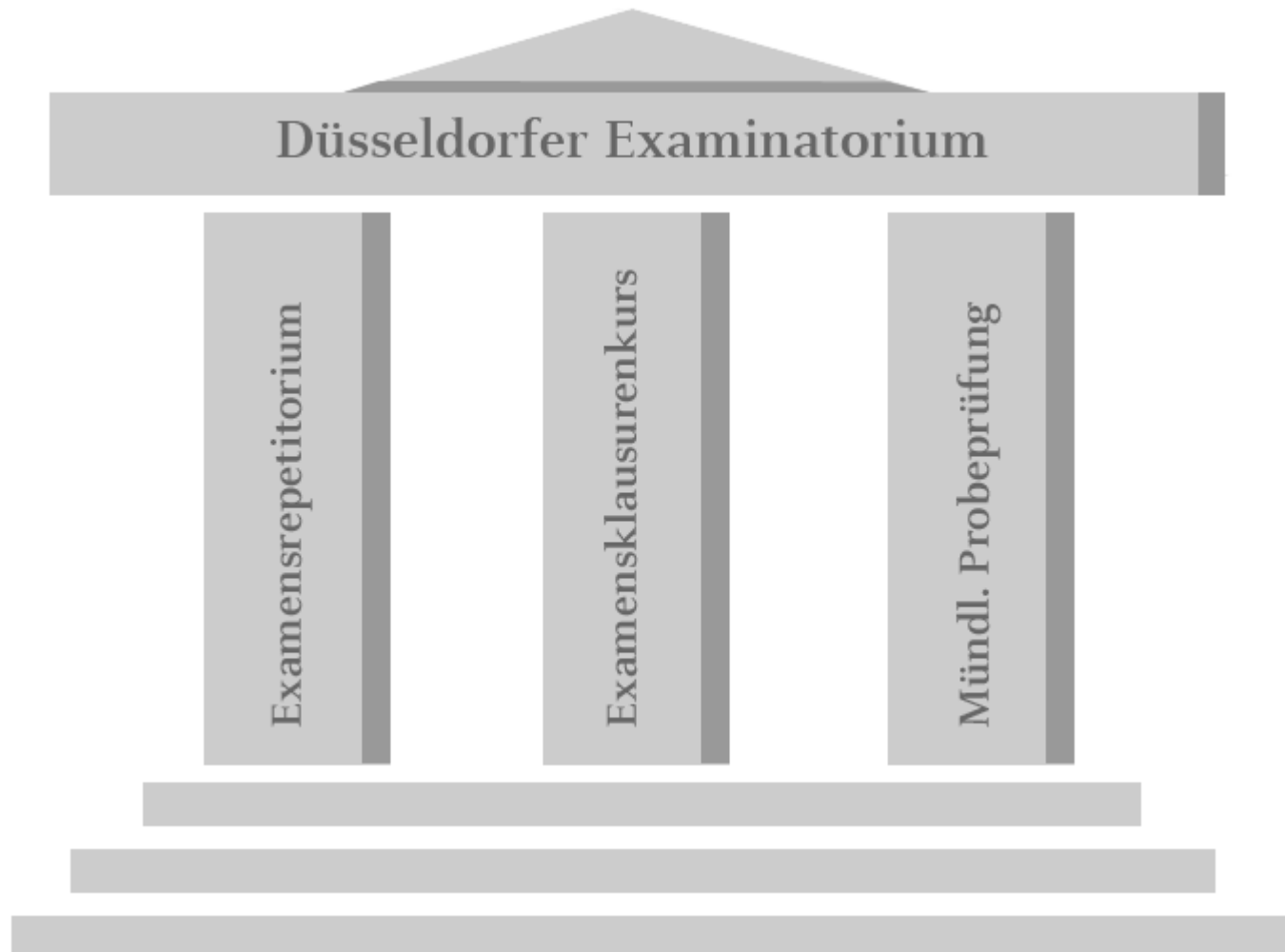
Düsseldorfer Examinatorium

Informationsveranstaltung

am 16.1.2024, 14.15 Uhr

Geb. 25.11 Hörsaal 5D

I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums Überblick



I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

1. Das Examensrepetitorium

a. Inhalte des Examensrepetitoriums: Allgemein

- Examensrelevanter Stoff der drei Säulen nach § 11 JAG
- Fallbasiert (je nach Materie große oder kleine Fälle) mit Lösungen
- Je nach Materie flankiert von Einführungen, Übersichten, Grafiken, weiterführenden Materialien etc.
- Zugriff auf die umfangreichen Unterlagen (Skripte, Klausuren mit Lösungen etc.) des Unirep. der WWU Münster (über ILIAS: → Juristische Fakultät → Examinatorium → Unirep P|L|U|S).

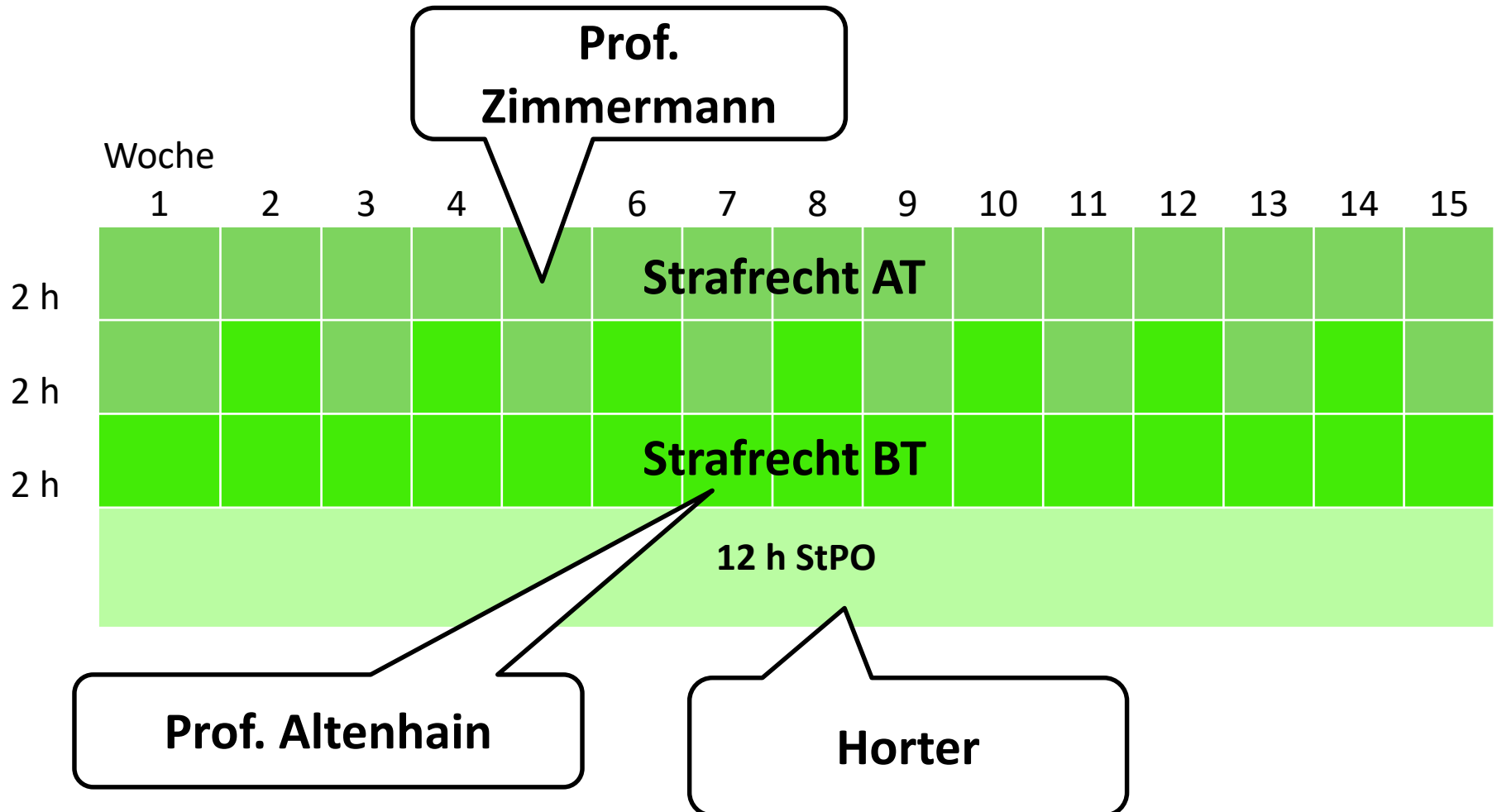
1. Das Examensrepetitorium

b. Inhalte des Examensrepetitoriums: 6. Semester

Woche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2 h						Strafrecht AT									
2 h															
2 h						Strafrecht BT									
	12 h StPO														

1. Das Examenrepetitorium

c. Dozenten des Examenrepetitoriums: 6. Semester



I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

1. Das Examensrepetitorium

c. Inhalte des Examensrepetitoriums: 7. Semester

Woche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2 h															
2 h	BGB AT			SchuldR AT				SchuldR BT I					SchuldR BT II		
2 h															
2 h	VerwaltungsR/VerwaltungsprozessR														
2 h	Grundrechte														

I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

1. Das Examenrepetitorium

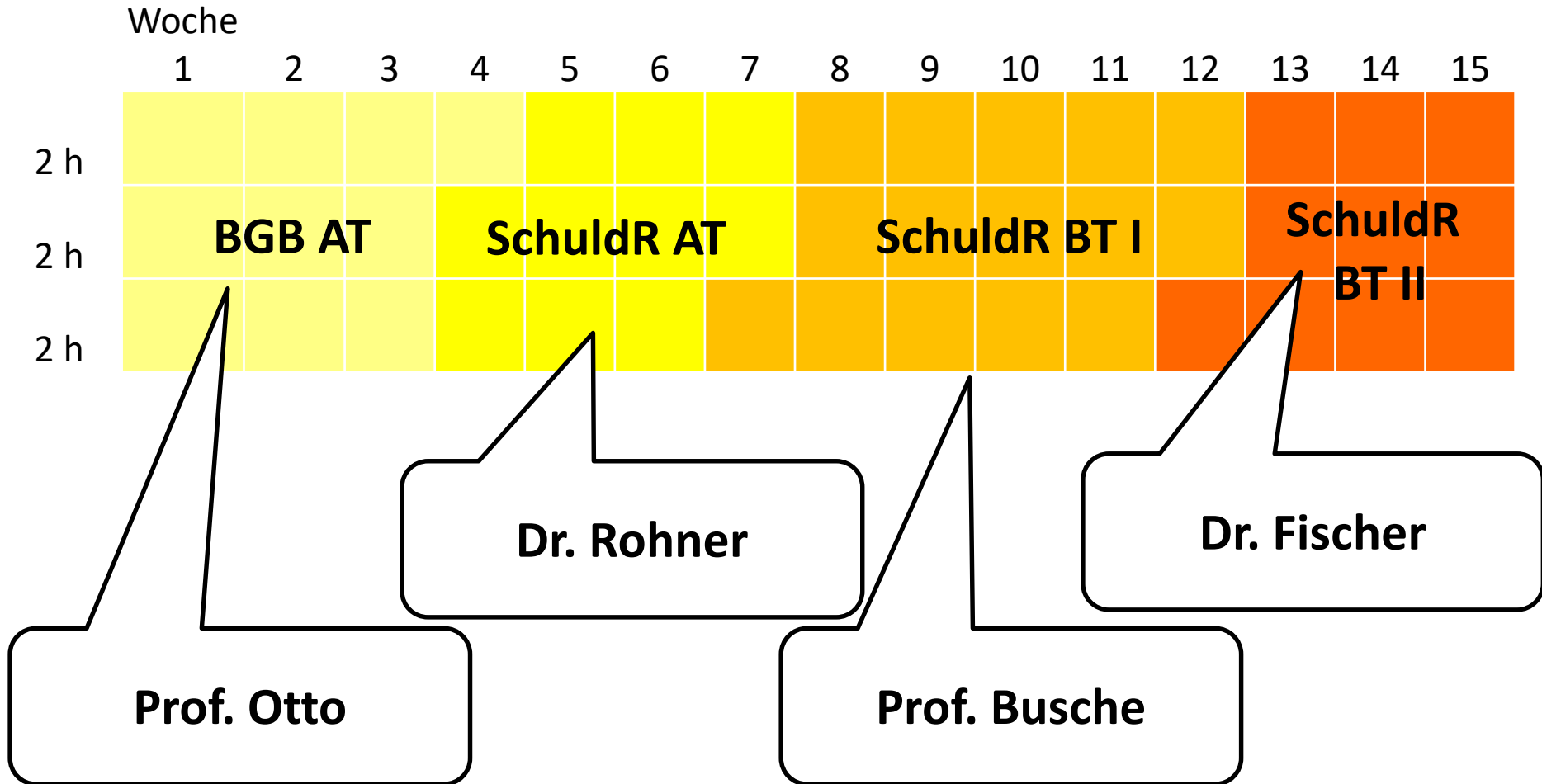
d. Inhalte des Examenrepetitoriums: 8. Semester

Woche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2 h			SachenR						FamR		ErbR				
2 h															
2 h	HandelsR			GesR					ZPO				ArbR		
2 h															
2 h	Staats- haftR	EuR		POR	BauR				Staatsorga						
2 h															
2 h															KommR

I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

1. Das Examenrepetitorium

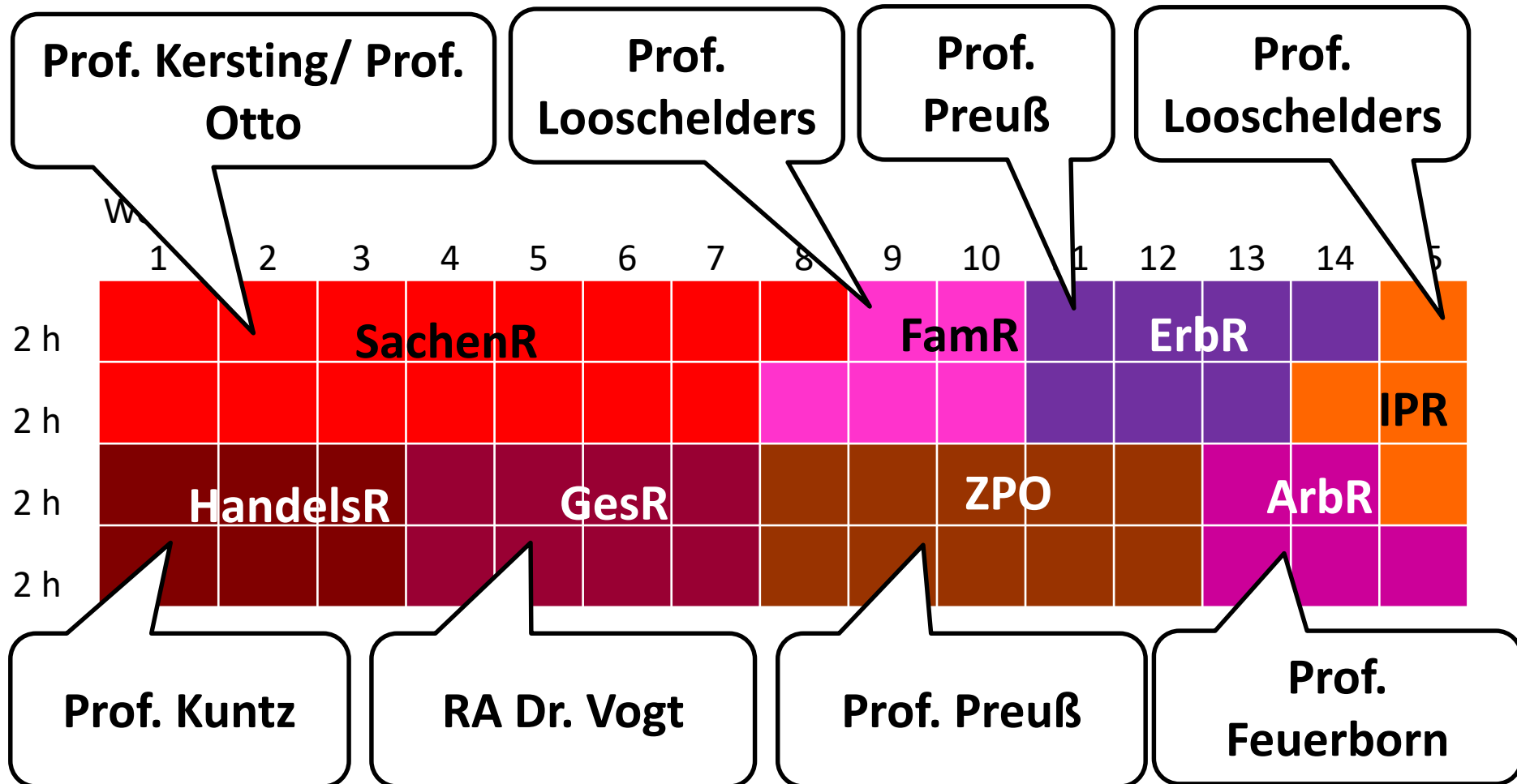
f. Dozenten des Examenrepetitoriums: 7. Sem. ZR



I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

1. Das Examenrepetitorium

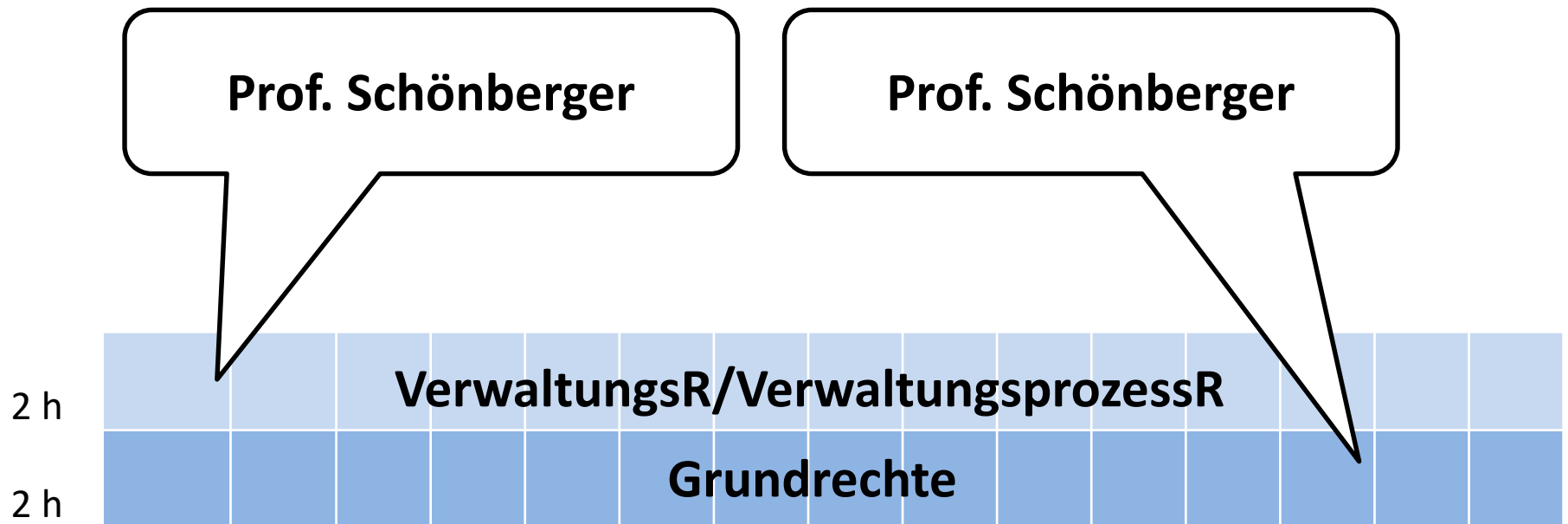
h. Dozenten des Examenrepetitoriums: 8. Sem. ZR



I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

1. Das Examenrepetitorium

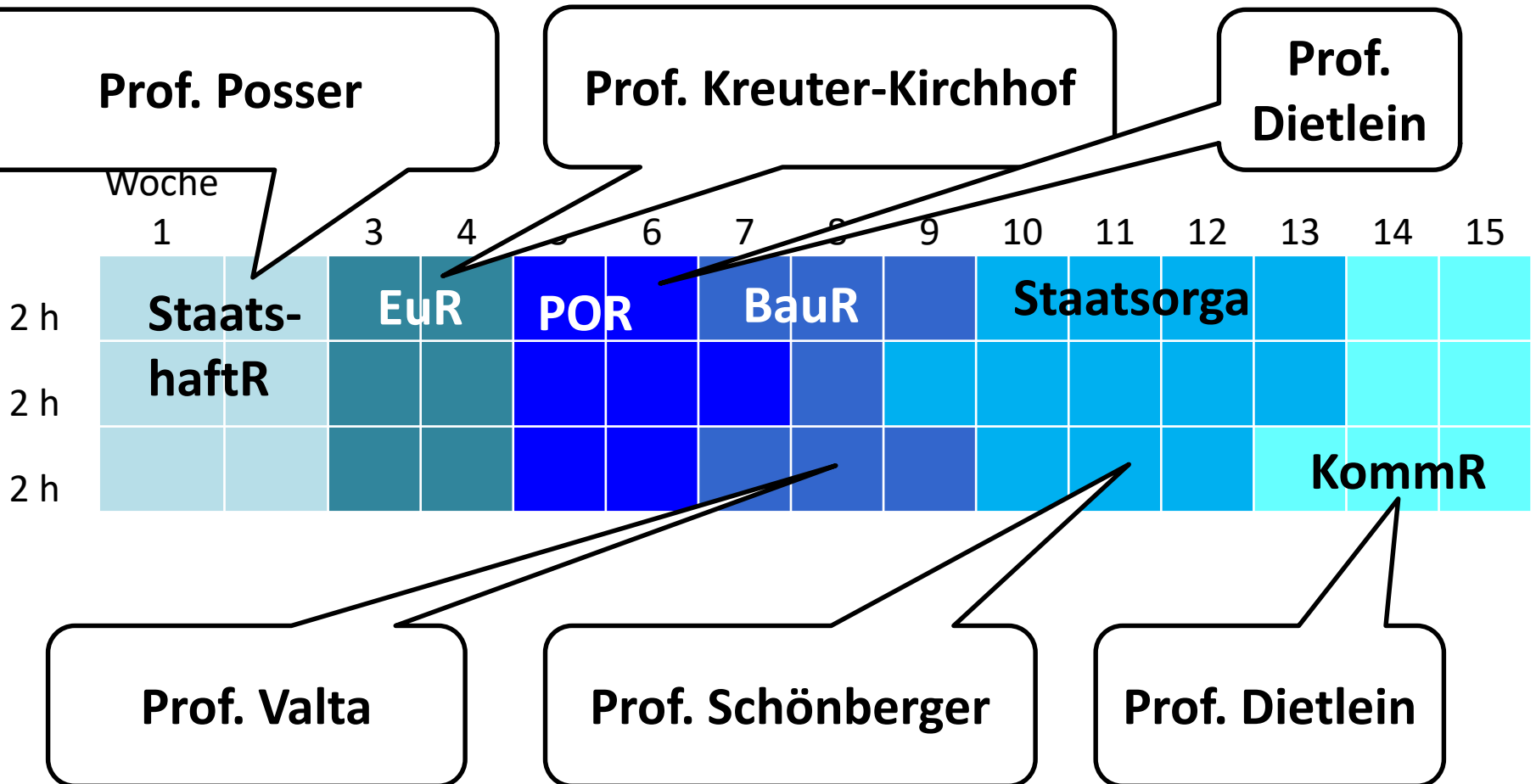
g. Dozenten des Examenrepetitoriums: 7. Sem. ÖR



I. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

1. Das Examenrepetitorium

j. Dozenten des Examenrepetitoriums: 8. Sem. ÖR



2. Der Examensklausurenkurs

- Jede Woche (mind) 1 Originalexamensklausur in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit
- Verteilung (grds. rotierend):
SS: 11 x StR, 12 x ZR, 12 x ÖR
WS: 9 x StR, 11 x ZR, 11 x ÖR
- Zwischen Freitag und Mittwoch daheim oder in der Bibliothek schreiben, Online-Einreichung über eine Cloud
- Korrektur + Online-Besprechung durch wiss. Mitarbeiter binnen 2-3 Wochen

2. Examensklausurenkurs – Zusatzangebot Klausurentraining

- Vom 3. April bis 5. April jeweils ab 9 Uhr
- Crashkurs zur Lösung zivilrechtlicher Klausuren
- 8 Klausuren in 3 Tagen
- Dozent: Dr. Tristan Rohner
- Konzept:
 - eine Stunde Zeit, um Lösungsskizze zu erstellen
 - Besprechung der Musterlösung direkt im Anschluss
 - zusätzliche Tipps zu Klausurtechnik und -taktik
 - nur Originalklausuren

2. Examenklausurenkurs - Zusatzangebot Probeexamen

- Termin WiSe 2023/24: 18.-28. März 2024
- Termin SoSe 2024: Anfang August
- Planung: Jun.-Prof. Jannik Otto und Dr. Tristan Rohner
- Konzept:
 - Probe des Ernstfalls, Ablauf wie im Examen
 - Originalklausuren unter Examenbedingungen
 - Präsenz, 9-14 Uhr, typischer Examenrhythmus
 - zeitnahe und verblockte Besprechungstermine
 - Zusatzveranstaltungen (Klausurtechnik und Methode)

1. Die drei Säulen des Düsseldorfer Examinatoriums

3. Die mündliche Probeprüfung

- Simulierte mdl Examensprüfung incl Probevortrag
- 2 x jährlich, Feb/März und Aug/Sep
- durchgeführt von Hochschullehrern
- max 4 Prüflinge
- Mit – wenn gewünscht – ausführlichem persönlichen Feedback

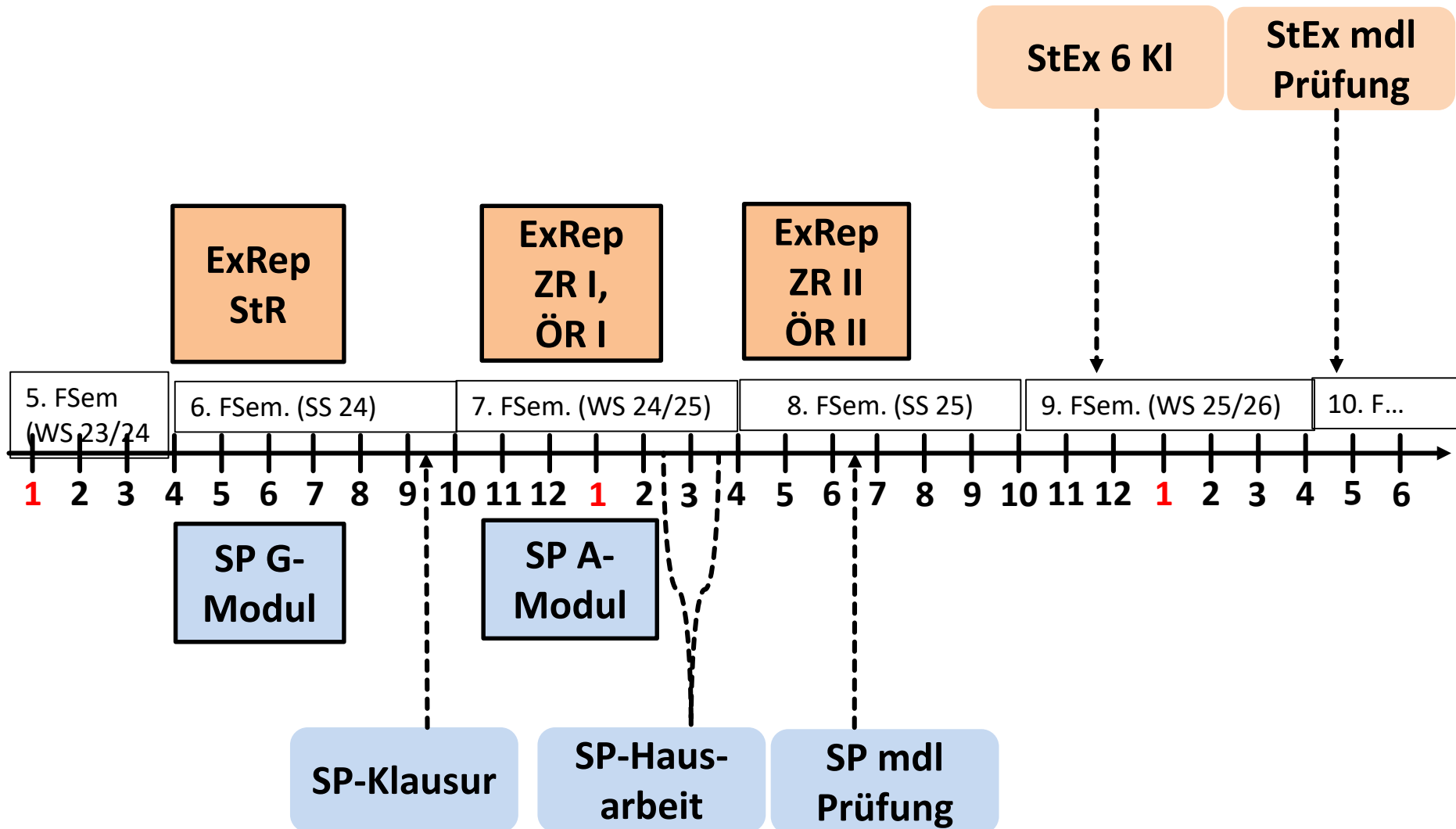
II. Zeitliche Aufteilung d. Examensvorbereitungsphase

Relevante Faktoren (individuelle Gewichtung)

- Gesamtdauer
- Verblockung von Klausuren
- Maximum paralleler Veranstaltungen
- Wiederholungszeiten nach Rep
- Freiversuchserhalt Pflichtfach u/o Schwerpunkt
- Prüfung nach altem oder neuem Recht?
 - > Stichtag für **Anmeldung zum staatlichen Teil**: einschließlich 16.2.2025 bzw. Ende des 7. FSem. bei Abschichtung; bis Ende des 8. FSem. Anmeldung zu den restlichen Klausuren; Klausuren würden dann im Nov. 2025 oder Mai 2026 geschrieben.
 - > Stichtag für **Anmeldung zum SPB**: 30.9.2024.

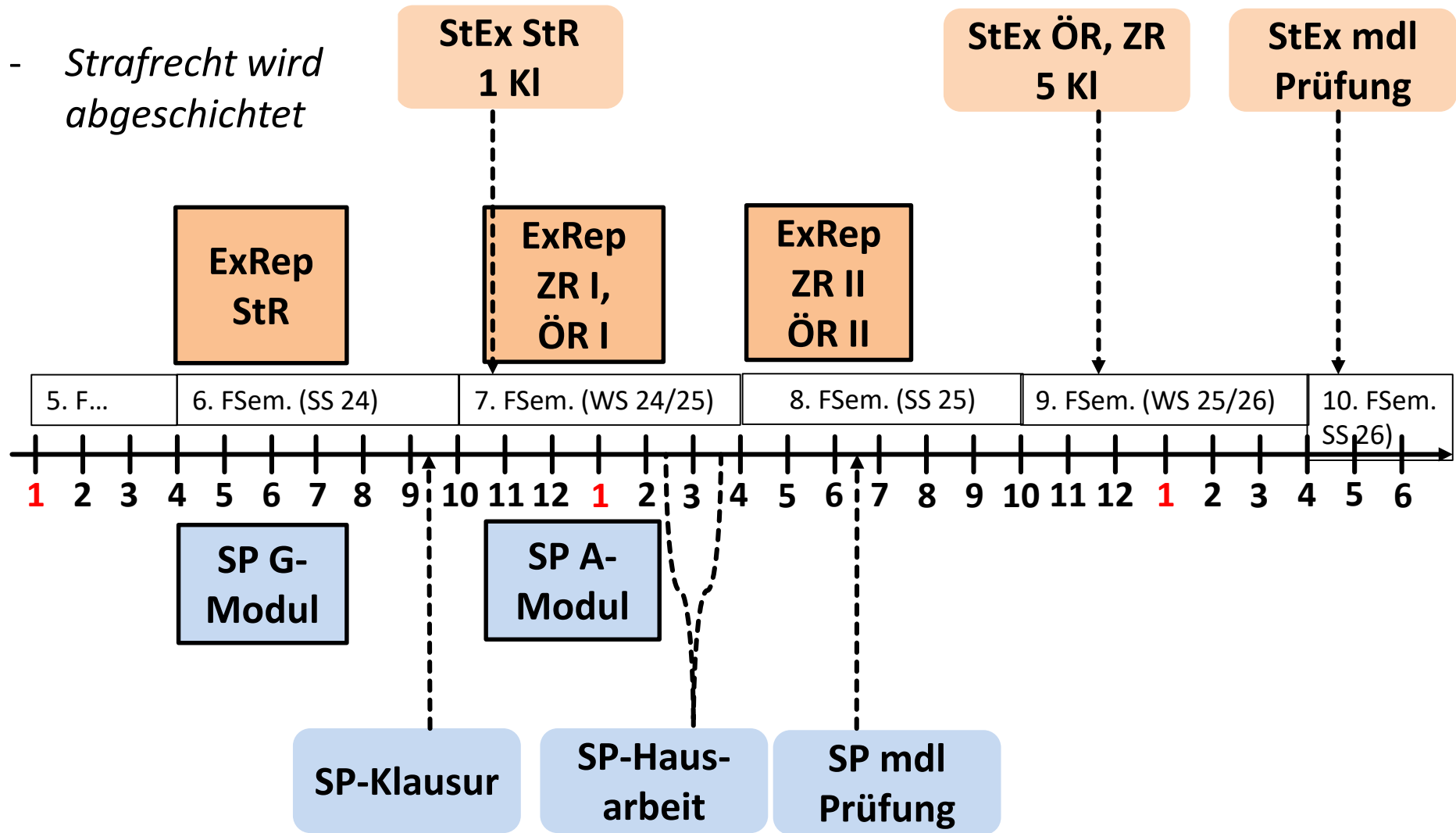
II. Zeitliche Aufteilung d. Examensvorbereitungsphase

1. Das „klassische“ Modell



II. Zeitliche Aufteilung d. Examensvorbereitungsphase

2. Das „Düsseldorfer Modell“



II. Zeitliche Aufteilung d. Examensvorbereitungsphase Rechtsgrundlage: Abschichten im Pflichtfach

§ 12 JAG NRW a.F.

(1) Wer sich **nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters** eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in **zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten** anfertigen (**Abschichtung**).

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind nach Wahl des Prüflings zunächst die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten drei **Rechtsgebiete** anzufertigen. [...]

(3) Wer sich **nach dem Abschluss des siebten Fachsemesters zur Prüfung meldet**, hat **sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung** anzufertigen.

- § 12 JAG NRW ist durch die Reform entfallen.
- Ein Abschichten ist daher nur bei Prüflingen möglich, die sich bis einschließlich 16.2.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden.

II. Zeitliche Aufteilung d. Examensvorbereitungsphase

Rechtsgrundlage: Freiversuch und Notenverbesserung im Pflichtfach

§ 25 JAG NRW Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums oder unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Studiendauer zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.[...]

§ 26 JAG NRW Wiederholung zur Verbesserung

(1) Ist die Prüfung **im Freiversuch** oder **im regulären Versuch** gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für **bestanden** erklärt worden, hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.. [...]

II. Zeitliche Aufteilung d. Examensvorbereitungsphase Verbesserungsversuch im Pflichtfach

- Es gibt damit einen Verbesserungsversuch nach dem Freiversuch und einen Verbesserungsversuch unabhängig vom Freiversuch.
- Der vom Freiversuch unabhängige neue Verbesserungsversuch ist gebührenpflichtig; dem Prüfling werden hierzu maximal ein Drittel der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt (§ 65 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAG n.F.).
- Der bekannte Verbesserungsversuch nach dem Freiversuch bleibt kostenlos.

II. Zeitliche Aufteilung d. Examensvorbereitungsphase

Rechtsgrundlage: Freiversuch und Notenverbesserung im
Schwerpunkt

§ 18 SchwPO Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling **bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters** eines ununterbrochenen Studiums **zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung** und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (**Freiversuch**).
§ 25 Abs. 2 – 5 JAG NRW gilt entsprechend. [..]

§ 18a SchwPO Wiederholung zur Verbesserung

¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 **bestanden hat**, kann zur Verbesserung der Gesamtnote **die Prüfung einmal wiederholen**. ²Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind **alle nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen** zu erbringen; **Prüfungsleistungen aus der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet**. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. ⁴Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine **höhere Punktzahl** in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.